



GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e.V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

An
alle hauptamtlich geführten Verwaltungen
im Gemeinde- und Städtebund Thüringen

*Nachrichtlich: An die Mitglieder der
kommunalen AG Wasser/Abwasser*

Per E-Mail

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt
Postfach 80 03 51, 99029 Erfurt
Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50
E-Mail: info@gstb-th.de
Internet: www.gstb-thueringen.de
Unser Zeichen: A201-Schä/No
(bitte unbedingt angeben)
Bearbeiter: Herr Schäfer
Tag: 16. Mai 2017

Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der AK Steuerschätzungen erwartet auch für die kommenden Jahre ein positives Steuerwachstum, das sich in diesem Jahr voraussichtlich auf 732,4 Mrd. Euro belaufen wird (+3,8 %), 2018 ist mit einer Steigerung in Höhe von 3,4 Prozent auf 757,4 Mrd. Euro zu rechnen. Im Vergleich zur November-Steuerschätzung können Bund, Länder und Kommunen bis zum Jahr 2021 insgesamt mit zusätzlichen Mehreinnahmen in Höhe von 54,1 Mrd. Euro kalkulieren.

Die Städte und Gemeinden können in diesem Jahr mit einem Steueraufkommen in Höhe von 103,7 Mrd. Euro (+5,0 %) rechnen. Für das kommende Jahr werden 108,1 Mrd. Euro (+4,2 %) erwartet. Auch für 2019 (112,5 Mrd. €), 2020 (116,8 Mrd. €) und 2021 (121,3 Mrd. €) wird von steigenden gemeindliche Steuereinnahmen ausgegangen.

Das Gewerbesteueraufkommen (netto) wird in diesem Jahr bei 43,5 Mrd. Euro liegen. Aufgrund von Rechtsprechung (Steko / § 40 KAGG) wurde für das vergangene Jahr ein leichter Rückgang beim Gewerbesteueraufkommen erwartet, der am Ende aber nicht eingetreten ist, es gab sogar einen merklichen Zuwachs. Die Steuerschätzer/innen gehen nun davon aus, dass entsprechende Steuerausfälle in einigen Kommunen in diesem und dem nächsten Jahr zu erwarten sind. Auch in den kommenden Jahren ist aber ein steigendes Aufkommen anzunehmen, welches nach dieser Prognose 2019 dann mit 4,8 Prozent nochmals merklich auf 46,9 Mrd. Euro (netto) anwachsen wird.

Bei der Grundsteuer B geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für dieses Jahr von einer Steigerung um 2,6 Prozent auf rund 13,6 Mrd. Euro aus. Minimal rückläufig entwickeln sich die Einnahmen aus der Grundsteuer A.

Unsere Bankverbindungen:

HypoVereinsbank
Konto-Nr. 6238645
BLZ 820 200 86
IBAN: DE69 8202 0086 0006 2386 45
BIC: HYVEDEMM498

Sparkasse Mittelthüringen
Konto-Nr.: 600080706
BLZ: 820 510 00
IBAN: DE45 8205 1000 0600 0807 06
BIC: HELADEF1WEM

Wartburgsparkasse
Konto-Nr.: 97896
BLZ: 840 550 50
IBAN: DE70 8405 5050 0000 0978 96
BIC: HELADEF1WAK

Unsere Steuernummer:

Finanzamt Erfurt
St.Nr. 151/143/5033/5

Bekanntermaßen verfolgt der AK Steuerschätzungen den Ansatz, nur die aktuelle Rechtslage zu berücksichtigen. Die legislativ Ende des letzten Jahres verabschiedete Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro und die entsprechende Anpassung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sowie die Änderung der Umsatzsteuerverteilung zur Übernahme von Integrationskosten der Länder (und ihrer Kommunen) durch den Bund konnte nun erstmals berücksichtigt werden. Die gesetzgeberisch noch nicht verabschiedete Neuordnung der Bundes-Länder-Finanzbeziehungen konnte noch nicht einbezogen werden. Durch die Befristung des Finanzausgleichsgesetzes und der damit einhergehenden Umsatzsteuerverteilung ist hier der Ansatz der Steuerschätzung grundsätzlich nur auf Basis des geltenden Rechtes zu schätzen, allerdings auch nicht zielführend, sodass sich entschieden wurde für die Schätzjahre 2020 und 2021 den Rechtsrahmen des Jahres 2019 fortzuschreiben. Im Widerspruch zur bestehenden Rechtslage wird daher für diese Jahre auch an der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der deutschen Einheit festgehalten.

Die Pressemitteilung des Deutschen Städtetages zur Mai-Steuerschätzung 2017 sowie die bundesweiten Ergebnisse im Einzelnen sind diesem Schreiben als **Anlage 1 und 2** beigelegt.

Darüber hinaus hat uns soeben das Thüringer Finanzministerium die regionalisierten Ergebnisse für die Thüringer Kommunen übermittelt; sie sind diesem Schreiben als **Anlagen 3 bis 5** ebenfalls beigelegt. Danach werden die Steuereinnahmen der Thüringer Kommunen ebenso wie die des Landes weiter ansteigen. Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist aber auch hier zu berücksichtigen, dass erstmals die Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro durch den Bund eingerechnet wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Schäfer
Stellvertretender
Geschäftsführer

- Anlagen -

Pressemitteilung

11. Mai 2017

Deutscher Städtetag zur Steuerschätzung

Wirtschaftliche Entwicklung ist gute Basis, um in öffentliche Infrastruktur und Integration zu investieren

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen werden in den nächsten Jahren weiter wachsen. Die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung spiegeln die gute wirtschaftliche Entwicklung wider und verbessern die Möglichkeiten der Kommunen, zu investieren und Schulden abzubauen.

Die Präsidentin des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse sagte zu den Ergebnissen der Steuerschätzung: „Der prognostizierte Anstieg der Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen um 3,8 Prozent in diesem Jahr und durchschnittlich ebenfalls 3,8 Prozent für den gesamten Zeitraum der Steuerschätzung von 2016 bis 2021 ist ein gutes Signal. Angesichts der anstehenden Herausforderungen an alle öffentlichen Haushalte sind die zusätzlich zu erwartenden Mittel auch dringend notwendig. In den Kommunen wird das Geld zum Beispiel für Investitionen in die Infrastruktur, für Schuldenabbau und für die Daueraufgabe der Integration von Flüchtlingen gebraucht.“

Das erfreuliche Steuerwachstum könne die strukturelle Unterfinanzierung der Städte in einigen Bundesländern nicht beheben. Ein stabiles Steuerwachstum sei allerdings eine wichtige Basis, um die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen, so Lohse weiter: „Erhebliche Ressourcen sind nötig, um das gute Niveau des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu halten, das unseren Wohlstand sichert. Dazu gehören Investitionen in die kommunale Infrastruktur, aber auch in die Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Es geht um gleiche Chancen, unabhängig davon, wo ein Kind aufwächst.“

Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Helmut Dedy, betonte:

„Steigende Steuereinnahmen geben den Kommunen eine verlässliche und dauerhafte Perspektive für Investitionen. Der Bedarf an Investitionen in die kommunale Infrastruktur ist erheblich. Das KfW-Kommunalpanel weist immer noch einen Investitionsstau von 126 Milliarden Euro aus, insbesondere in den Bereichen Schulen sowie Straßen und Verkehrsinfrastruktur. Ein solides und dauerhaftes Wachstum der Steuereinnahmen ist die beste Basis, um auch Planungskapazitäten in den Kommunen für Investitionen an steigende Aufgaben anzupassen.“ Außerdem gehe es darum, dass Städte finanziell handlungsfähig bleiben und notwendige Haushaltssanierungen angehen können.

Aus der Steuerschätzung, an der der Deutsche Städtetag als Spitzenverband der Städte beteiligt ist, ergeben sich folgende Ergebnisse: Für die Gemeinden werden Steuereinnahmen in Höhe von 103,7 Milliarden Euro im Jahr 2017 und 108,1 Milliarden Euro im Jahr 2018 prognostiziert. Im Jahr 2016 lagen die kommunalen Steuereinnahmen bei 98,8 Milliarden Euro. Das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer wird 2017 gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Milliarden Euro bzw. 3,9 Prozent wachsen.

Die Steuern wurden teilweise neu zugeteilt, damit sie möglichst dort ankommen, wo sie benötigt werden und führen so zu steigenden Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden. Die im Vergleich zur vorigen Steuerschätzung angehobenen Prognosen der Steuereinnahmen der Gemeinden sind auch darauf zurückzuführen, dass erstmals als besonderer Effekt die Umsetzung der geplanten Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro berücksichtigt ist. Ein Teil dieser Entlastung erfolgt über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und zeigt sich somit auch bei der Steuerschätzung.

Abweichungen des Ergebnisses der Steuerschätzung Mai 2017 vom Ergebnis der Steuerschätzung November 2016
(Beträge in Mrd. €)

2017	Ergebnis der Steuerschätzung November 2016	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2017
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts- änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz- abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	305,6	2,4	-5,4	3,5	4,3	308,0
Länder ³⁾	288,3	6,5	1,6		5,0	294,8
Gemeinden ³⁾	101,2	2,5	-0,5		3,0	103,7
EU	29,4	-3,6	0,0	-3,5	-0,1	25,9
St.E.insgesamt	724,5	7,9	-4,3	0,0	12,2	732,4

2018	Ergebnis der Steuerschätzung November 2016	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2017
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts- änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz- abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	313,2	-4,2	-9,2	0,3	4,7	309,0
Länder ³⁾	299,2	5,1	0,4		4,7	304,3
Gemeinden ³⁾	103,0	5,1	1,7		3,5	108,1
EU	36,4	-0,4	0,0	-0,3	-0,1	36,0
St.E.insgesamt	751,8	5,6	-7,1	0,0	12,7	757,4

2019	Ergebnis der Steuerschätzung November 2016	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2017
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts- änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz- abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	326,1	-0,1	-6,9	0,2	6,5	325,9
Länder ³⁾	309,0	4,9	-1,6		6,5	313,9
Gemeinden ³⁾	106,5	6,1	1,3		4,8	112,5
EU	37,5	-0,4	0,0	-0,2	-0,2	37,1
St.E.insgesamt	779,0	10,5	-7,1	0,0	17,6	789,5

2020	Ergebnis der Steuerschätzung November 2016	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2017
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts- änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz- abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	337,6	1,2	-6,9	0,2	7,9	338,8
Länder ³⁾	320,5	6,3	-1,6		7,9	326,8
Gemeinden ³⁾	110,3	6,5	1,4		5,1	116,8
EU	38,3	-0,5	0,0	-0,2	-0,3	37,8
St.E.insgesamt	806,7	13,5	-7,1	0,0	20,6	820,2

2021	Ergebnis der Steuerschätzung November 2016	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2017
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts- änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz- abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	349,2	3,8	-7,0	1,5	9,3	353,0
Länder ³⁾	332,4	7,7	-1,6		9,3	340,1
Gemeinden ³⁾	114,4	6,9	1,3		5,6	121,3
EU	39,6	-1,8	0,0	-1,5	-0,3	37,7
St.E.insgesamt	835.5	16.6	-7.3	0.0	23.9	852.2

1) Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 52, S. 2464)

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 53, S. 2498)

Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2017 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung vom 10. Januar 2014 (BSiBl. I 2014 Seite 75) (BSiBl. 2016 I, Nr. 21, S. 1213)

Viertes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 57, S. 2758)

Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 57, S. 2755); Artikel 1 Änderung des FAG

Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I, Nr. 63, S. 2998)

Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferrichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I, Nr. 63, S. 3000)

Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2017 (BGBl. I, Nr. 14, S. 522)

BMF-Schreiben vom 9. November 2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008 (Dok 2016/1021450) zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG); Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 10. Januar 2014 (BSiBl. I 2014 Seite 75) (BSiBl. 2016 I, Nr. 21, S. 1213)

BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2016 IV C 3 - S 2221/12/10008 :008 (Dok 2016/1004920) zum Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Basisgesundheitsversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG; Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V) - Anwendung des BFH-Urteils X R 17/15 vom 1. Juni 2016; (BSiBl. 2016 I, Nr. 24, S. 1426)

Umsetzung des EuGH-Urteils vom 15. September 2016 C-518/14 in der Rechtsache Senatex zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Berichtigung einer Rechnung

Anwendung des BFH-Urteils vom 6. April 2016 I R 61/14 zur Anrechnung ausländischer Steuern - Auslegung des Begriffs "Wirtschaftlicher Zusammenhang" in § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG (BSiBl. 2017 II, Nr. 1, S. 48)

2) aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und infolge unvorhergesehener Verhaltensänderungen der Wirtschaftssubjekte

3) nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung, Finanzausgleich und Konsolidierungshilfen (Betrag der Konsolidierungshilfen vorbehaltlich der Entscheidung des Stabilitätsrates gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungshilfengesetz)

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

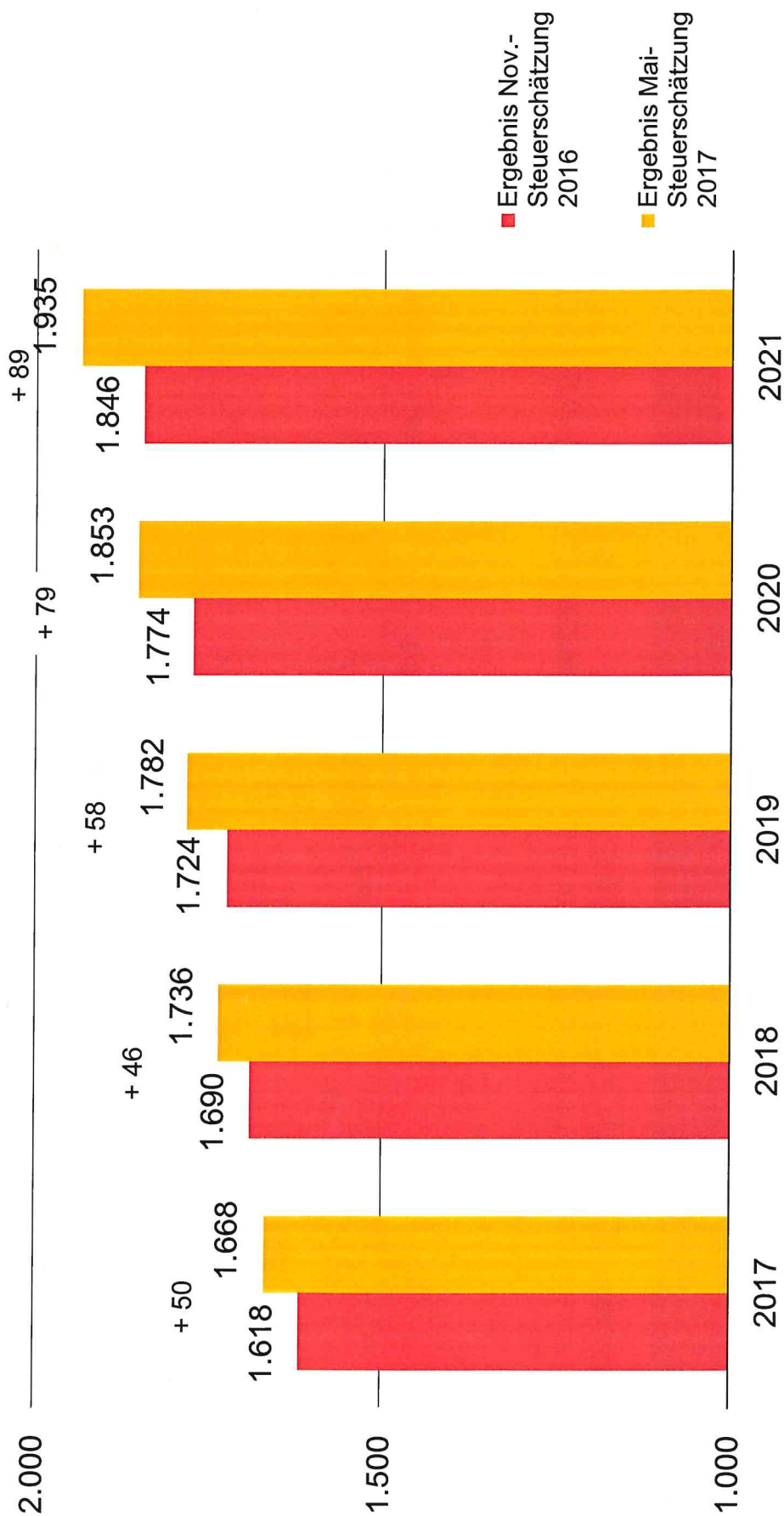
**Entwicklung der Steuereinnahmen der Thüringer Kommunen in den Jahren 2017 bis 2021 nach den Ergebnissen der
Steuerschätzung vom 9. bis 11. Mai 2017**

- in Mio. EUR -	2017	2018	2019	2020	2021
Steuereinnahmen der Gemeinden					
Grundsteuer A	12	12	12	12	12
Grundsteuer B	235	238	241	244	247
Gewerbesteuer	777	801	835	860	885
Gemeindeanteil an Lohn-/Einkommensteuer	583	597	613	655	707
Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer	7	7	7	7	7
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	124	153	149	152	157
abzgl. Gewerbesteuerumlage	70	72	75	77	80
Summe Gemeindesteuereinnahmen	1.668	1.736	1.782	1.853	1.935



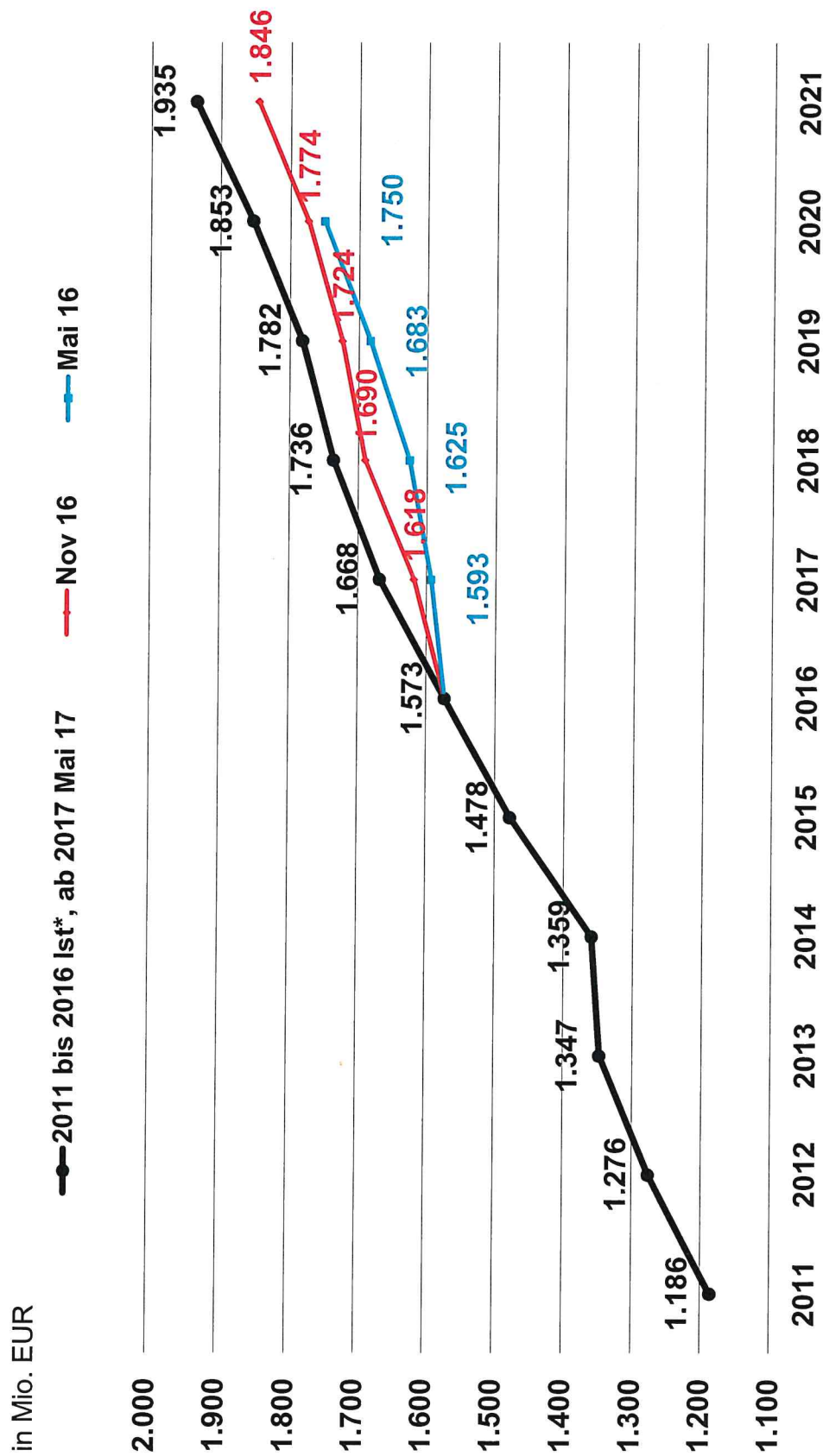
Mai-Steuerschätzung 2017 - Kommunen

in Mio. EUR, Summe Steuereinnahmen der Kommunen



Anlage 4

Auswirkungen der Steuerschätzungen auf die Kommunen



* Quelle: Vierteljahreskassenstatistik (inkl. Gemeindesteuern)

Anlage 5